

**Ministerium für Kultus Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg**

Bekanntmachung „Trägerspezifische innovative Projekte“

Die flächendeckende, bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung wird für die Landkreise, Kommunen und Träger in Baden-Württemberg zunehmend komplizierter zu bewerkstelligen. Früher einsetzende Bedarfe in der Kleinkindbetreuung in steigender Anzahl und der Wunsch nach umfassenderen Betreuungsumfängen treffen auf steigende Geburtenraten und kontinuierliche Zuzüge nach Baden-Württemberg aus dem Aus- und Inland. Die real zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere bei Personal und Räumlichkeiten, können mit dem Bedarf nicht mehr Schritt halten. Die Frühkindliche Bildung steht enormen Herausforderungen gegenüber. Diese Herausforderungen können als Chance wahrgenommen werden, die Strukturen des Systems, wo erforderlich, anzupassen und alternative innovative Lösungen zu entwickeln, welche die Qualität in der Kindertagesbetreuung dauerhaft für die Zukunft sichern.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel des Förderinstrumentes „Trägerspezifische innovative Projekte“ ist es, auf die beschriebenen Entwicklungen und Bedürfnisse einer sich ständig im Wandel befindenden Gesellschaft durch kontinuierliche Progression, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (Kita), einzugehen. Qualität teilt sich in verschiedene Dimensionen (nach Tietze, W. / Viernickerl, S. / Anders. Y. u. a.) auf. Die Strukturqualität, die situationsunabhängige und zeitlich relativ stabile Rahmenbedingungen als Merkmal definiert. Die Prozessqualität, welche umschreibend für die pädagogische Arbeit und ihre Nachhaltigkeit für die Kinder und deren Familien in den Einrichtungen steht. Die Orientierungsqualität, die das Bild vom Kind der pädagogischen Fachkräfte und daraus resultierenden Wert- und Normvorstellungen in den Mittelpunkt rückt. Dabei bedingen sich die Dimensionen jeweils untereinander – nur als ganzheitlicher Prozess kann Qualität entwickelt werden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen in der pädagogischen Arbeit ist die Auseinandersetzung mit qualitätssichernden Merkmalen, die evaluiert und angepasst werden können, von großer Bedeutung. Nur so ist es möglich, bestehende Strukturen neu zu bewerten und auch zu verändern.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO), insbesondere den darin enthaltenen ANBest-P des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihren Erläuterungen. Ebenso können die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen

Körperschaften (ANBest-K) Anwendung finden. Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihren Erläuterungen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Im Projektzeitraum werden an bis zu 50 Projektstandorten in Baden-Württemberg innovative konzeptionelle Ideen entwickelt, die neuesten pädagogischen Erkenntnissen entsprechen. Sie dienen der Unterstützung und Förderung

- der Organisationsentwicklung,
- der Personalentwicklung, -bindung und -gewinnung sowie
- der inhaltlichen Entwicklung.

Übergeordnetes Ziel ist die Steigerung der Qualität unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg. Positive Ergebnisse aus diesen Projekten können damit zukunftsweisende Impulse für die Frühkindliche Bildung und Betreuung liefern.

Qualität wird in diesem Kontext in verschiedenen Dimensionen unterteilt, welche in der Literatur vielfältig vertreten sind:

- Prozessqualität
- Strukturqualität
- Orientierungsqualität

Die Zielsetzung der Projekte soll diese Dimensionen aufgreifen und dazu konkrete Entwicklungsaussagen machen. Thematisch und inhaltlich orientieren sich die Projekte an den im Zwischenbericht von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) benannten Handlungszielen. Vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung können die Projekte aus nachfolgenden Bereichen ausgewählt werden, diese einzeln oder verknüpft umfassen und um weitere Themen und Inhalte, die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes möglich sind, ergänzt werden.

Organisatorisch-strukturell orientierte Projekte, beispielsweise

- Entwicklung und Umsetzung von neuen Raumkonzepten, die Qualität der Räume, die Gestaltung der Räume oder die Ausstattung der Räume betreffend.
- Planung und Umsetzung (früh-) pädagogischer Innovationen in verschiedenen Bereichen.
- Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- Institutionalisierung der Vernetzung und Kooperation im Sozialraum oder im Quartier durch feste Kooperationsprojekte mit Vereinen, Musik- und Kunstschulen, Einrichtungen der darstellenden Künste.

- Entwicklung und Umsetzung von neuen, bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangeboten, die die Gestaltung der Ferienzeit, flexible Angebote, zusätzliche Betreuungsangebote, die individuelle Förderung der Kita-Kinder, die Profilierung der Kita und die Weiterqualifizierung der pädagogischen Fachkräfte betreffen.

Personell orientierte Projekte, beispielsweise

- Zusammenstellung und Einsatz multiprofessioneller Teams, die in die Konzeption eingebunden sind und sowohl das Profil der Kindertageseinrichtung mitgestalten als auch die individuelle Förderung der Kinder und die transparente Elternarbeit unterstützen und fördern.

Inhaltlich orientierte Projekte, beispielsweise

- Digitalisierung der Einrichtungen bezüglich der Elternkommunikation (Kontakt über Kita-App), der Bedarfsplanung, der Platzvergabe und / oder der internen Einrichtungsorganisation.
- Stärkung der Medienkompetenzen von Kindern und Personal, indem sich sowohl die Kita-Kinder als auch das pädagogische Personal intensiv mit den Möglichkeiten auseinandersetzen, ein Konzept erarbeiten und sowohl Medienbildung als auch -schutz verankern.
- Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption zur Entwicklungsförderung der Kita-Kinder und deren Gesundheit im Hinblick auf Resilienzförderung, Ernährungsbildung sowie Bewegungsförderung.

Weitere innovative Ansätze, die von den Projektbeteiligten in den drei Bereichen entwickelt werden und den Vorgaben des „Gute-KiTa-Gesetzes“ und den Eckpunkten sowie Projektzielen entsprechen, können eingebracht werden.

3 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen oder -einrichtungsverbände. Projekte können grundsätzlich an einzelnen Kindertageseinrichtungen eines Trägers oder gemeinsam an mehreren Kindertageseinrichtungen eines Trägers durchgeführt werden, abhängig von der Vielzahl der eingehenden Projektkonzeptionen und der zu treffenden Auswahl. Stellt ein Träger von Kindertageseinrichtungen oder -einrichtungsverbänden mehrere inhaltlich-konzeptionell voneinander abzugrenzende Anträge für verschiedene Kindertageseinrichtungen, wird die Innovation des jeweiligen Projekts sowie die Verteilung der Modellstandorte in der Auswahl berücksichtigt.

Gefördert werden in der Regel Einzelvorhaben. Zuwendungsempfänger ist der Träger, der zugleich Antragssteller ist.

Förderfähig sind dabei ausschließlich Modellprojekte an Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Nicht antragsberechtigt sind demnach andere Einrichtungen wie z.B. Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren sowie Mehrgenerationenhäuser.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg plant die Durchführung von Begleitmaßnahmen, die insbesondere die Vernetzung der geförderten Projekte sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte unterstützen sollen. Darüber hinaus beabsichtigt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine begleitende Evaluation. Es werden quantitative und qualitative Daten - insbesondere in Bezug auf einen Entwicklungsfortschritt – erfasst und u.a. für das Monitoring des Bundes zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ verwandt. Die Bereitschaft, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichte Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung.

Anträge können nur für Kindertageseinrichtungen gestellt werden, die für die Maßnahme „Trägerspezifische, innovative Projekte“ keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg und des Bundes beantragen werden, beantragt haben oder bewilligt bekommen.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Ferner erfolgt die Zuwendung unter der Maßgabe, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den baden-württembergischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben beläuft sich auf bis zu 400.000 Euro brutto. Die Bagatellgrenze beträgt mindestens 150.000 Euro brutto für den Zeitraum vom individuell festzulegenden Beginn der Förderung bis zum 30. April 2022 (erste Projektphase).

Die langfristige finanzielle und personelle Verantwortung obliegt dem Träger.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln ist nicht möglich.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) ausschließlich im Wege der Ausgabenförderung in Höhe von bis zu 100% der projektspezifisch nachzuweisenden Ausgaben gewährt.

Die Förderung endet für alle Projekte am 31.12.2022. Alle Gelder, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen wurden, stehen den Projekten dann nicht mehr zur Verfügung.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Beantragt werden können projektspezifische Ausgaben für Personal, Sachmittel/Investitionen, Fortbildungen und Reisen. Bauliche Maßnahmen, im Sinne von grundlegenden Veränderungen des Gebäudes der Kindertageseinrichtung, sind nicht förderfähig. Erläuternde Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sind dem Leitfaden zur Antragstellung, abrufbar unter www.innovative-kita-bw.de, zu entnehmen.

Zuwendungsfähig sind projektspezifische Ausgaben für

- Personal, welches zur Umsetzung des jeweiligen Projektes zusätzlich erforderlich ist und explizit beiträgt, beispielsweise zur Umsetzung von pädagogischen oder organisatorischen/inhaltlichen Prozessen, z.B. Fachberatung explizit für das Projekt oder Projektmanager/Projektmanagerin. Personalausgaben für eine Projektmanagerin / einen Projektmanager sind in Höhe von bis zu 100.000 Euro brutto jährlich zuwendungsfähig.

Für die Umsetzung des Projektes ist keine Aufstockung des vorhandenen Personals in deren originären Aufgabengebieten vorgesehen.

Es gilt das Besserstellungsverbot. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, auch des vorhandenen Personals, die sich auf den thematischen Schwerpunkt des Projektes vor Ort beziehen.
- erforderliche Investitionen, wie z.B. die Anschaffung von Möbeln, Gegenständen, Materialien, u. a. zur Umsetzung von neuen Raum-, Beratungs- und Kommunikationskonzepten. Ebenso zuwendungsfähig sind Investitionen/Anschaffungen die zur Umsetzung des Konzepts notwendig sind und die sich daraus ergebende weitere Bedarfe und Anschaffungen zur Gestaltung des Außenbereichs, die sich auf die pädagogische Innovation des jeweiligen Projektes beziehen. Dazu können auch hierfür erforderliche Dienstleistungen gehören.

Eine sachgerecht ausgearbeitete Aufstellung der geplanten Investitionen ist bei der Antragstellung einzureichen.

- weitere Sachmittel, die nur mit erheblichem Aufwand belegt, festgestellt oder geprüft werden können, können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit einer Pauschale beantragt werden, die spätere Abrechnung muss anhand geeigneter Unterlagen im Verwendungsnachweis erfolgen. Die Höhe und Ausgestaltung der Pauschale ist bei der Antragsstellung zu begründen, dabei sind sowohl feste Beträge, als auch anteilige, an bestimmten Bezugsgröße orientierte Pauschalen möglich. Hierunter können projektspezifische Ausgaben für konzeptionelle Arbeiten sowie Ausgaben zur Moderations- und Prozessbegleitung fallen.
- Reisemittel für Projektpersonal.

Die Vergabe von weiteren projektspezifisch notwendigen Aufträgen an Dritte ist zulässig, sofern die fachlich abgrenzbare Teilaufgabe nachweislich nicht vom Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden kann und unter wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ebenso können die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden.

Ein Zwischennachweis/ Sachstandsbericht und Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 der VV zu §44 LHO Baden-Württemberg ist zu führen. Der Zwischennachweis/Sachstandsbericht ist abweichend von Nr. 6.1 der VV zu §44 LHO Baden-Württemberg nach zwei Monaten einzureichen. Abweichend von Nr. 6.5 können die Ausgaben zunächst anhand einer Belegliste nachgewiesen werden.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, die hierfür notwendigen Daten dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation sowie im Rahmen des Monitorings des Gute-Kita-Gesetzes verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Abwicklung der „Trägerspezifischen innovativen Projekte“ hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
- Bereich Bildung, Gender -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpartnerin für fachliche Fragen ist:
Frau Dr. Susanne Rotthege

Ansprechpartnerin für administrative Fragen ist:
Frau Ute Lütke Elshoff

Administrative und fachliche Fragen können per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:
innovative-kita-bw@dlr.de.

Montags bis donnerstags von 9.00-16.00 Uhr sowie freitags von 9.00-13.00 Uhr sind zuständige Ansprechpartner*innen telefonisch unter: +49 228 3821 2580 erreichbar.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetseite www.innovative-kita-bw.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

7.2 Einstufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Die verbindlichen Anforderungen an die Vollanträge sind in einem Leitfaden für die Antragstellung niedergelegt, der unter www.innovative-kita-bw.de abrufbar ist. Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Der Projektverlauf ist modular aufgebaut. Meilensteine könnten in einem ersten Schritt die Erstellung der Konzeption und in einem zweiten Schritt die Umsetzung der Maßnahmen sein. Anhand von Zwischenergebnissen wird überprüft, ob die benannten Meilensteine im Projekt erreicht wurden. Davon wird die weitere Förderung abhängig gemacht.

7.2.1 Vorlage von Anträgen

Die Einreichung von Anträgen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse:
<https://ptoutline.eu/app/tip>.

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar mit allen erforderlichen Anlagen an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Berufliche Aus- und Weiterbildung, Integration
Servicestelle „Trägerspezifische innovative Projekte“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Zusätzlich zum Antrag ist eine Vorhabenbeschreibung einzureichen, die einen Umfang von 8 Seiten nicht überschreiten soll (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen). Die Gliederung der Vorhabenbeschreibung ist dem Leitfaden zur Antragstellung zu entnehmen.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Auswahl der bis zu 50 neuen Projekte, die ins Förderprogramm aufgenommen werden, wird nach landesweit einheitlichen Kriterien durchgeführt:

- Realisierbarkeit in Bezug auf Standort, zeitlichen Umfang und den gegebenen Voraussetzungen
- Infrastrukturelle Voraussetzungen
- Aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Sozialraum
- Neue, zukunftsweisende Innovationen im (elementar)pädagogischen Bereich unter Aufgreifen aktueller Themen und deren Weiterentwicklung
- Ziele und Maßnahmen der geplanten Weiterentwicklung zur Nachhaltigkeit

Zusätzlich wird die Vielfalt der bestehenden Träger berücksichtigt sowie auf eine ausgewogene Proportion zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen und eine gerechte Aufteilung zwischen den Regierungspräsidien.

Sofern eine Anzahl von Anträgen, die den Rahmen der verfügbaren Fördermittel in einem Haushaltsjahr überschreitet, vorliegt, obliegt die letztliche Entscheidung über Projekte, die gefördert werden, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Es wird eine Auswahl unter den Antragstellenden, nach Auswahl- und Erfüllung der zusätzlichen Kriterien und der Reihenfolge des Antrages getroffen. Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden Vertreter der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen Trägerverbände, der freien Träger und des KVJS - Landesjugendamtes in die Prüfkommision beratend einbezogen.

Folgender Zeitplan ist für das Auswahl- und Förderverfahren geplant:

Informationsveranstaltung für Antragstellende	5. Mai 2021, 10 – 12 Uhr
Einreichfrist für Anträge	2. Juni 2021, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)

<u>frühester</u> Beginn der Förderung (abhängig vom Bewilligungsverfahren und sich daraus ergebendem Nachbearbeitungsbedarf)	<u>ab</u> 01. Juli 2021
Vorlage Sachbericht zur Entscheidung über Fortführung der Förderung	bis 28. Februar 2022
Fortführung der Förderung (nach erfolgreicher Erreichung erster Meilensteine)	1. Mai 2022
Ende der Förderung für alle Projekte	31. Dezember 2022

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der im Auswahlverfahren vorliegenden Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Baden-Württemberg sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen werden.